

**Dritte Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für  
den Masterstudiengang „Advanced Materials and Processes“  
des Elitenetzwerks Bayern der Technischen Fakultät  
an der Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)  
(FPO MAP-M)  
Vom 13. März 2017**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 und Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Änderungssatzung:

**§ 1**

Die Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang „Advanced Materials and Processes“ des Elitenetzwerks Bayern der Technischen Fakultät an der Universität Erlangen-Nürnberg (FPO MAP-M) vom 15. Mai 2006, zuletzt geändert durch Satzung vom 30. Juli 2013, wird wie folgt geändert:

1. In der Nennung der Ermächtigungsgrundlagen werden die Worte „und Art. 60 Abs. 6 BayHSchG in Verbindung mit § 57 Abs. 1 der Qualifikationsverordnung (QualV)“ gestrichen.
2. Die Vorbemerkungen zum Sprachgebrauch werden gestrichen.
3. Die Präambel wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird die hochgestellte Zahl „1“ gestrichen.
  - b) Sätze 2 und 3 werden gestrichen.
4. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird das Wort „Masterprüfung“ durch die Worte „für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Prüfungen“ ersetzt.
  - b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Das Wort und die Zeichen „Diplom-“ werden gestrichen.

- bb) Die Worte „sowie Masterprüfungen“ werden durch die Worte „und Masterstudiengänge“ ersetzt.
  - cc) Der Klammerzusatz „(DiplProTF)“ wird durch den Klammerzusatz und die Worte „(ABMPO/TechFak) vom 18. September 2007“ ersetzt.
5. In § 2 Satz 1 werden die Worte „Master of Science with honours“ durch die Worte „Master of Science“ ersetzt sowie im Klammerzusatz „(abgekürzt „M Sc. (hons.)““ der Klammerzusatz „(hons.)“ gestrichen.
6. § 3 erhält folgende neue Fassung:

### „§ 3

#### **Qualifikation zur Aufnahme in den Elitestudiengang**

- (1) <sup>1</sup>Qualifikationsvoraussetzung zum Masterstudium „Advanced Materials and Processes“ ist ein mit überdurchschnittlichem Erfolg abgeschlossenes fachspezifisches Studium des Chemie- und Bioingenieurwesens, der Werkstoffwissenschaften oder eines fachverwandten Studienganges (insbesondere Life Science Engineering, Medizintechnik, Biotechnology) gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1 **ABMPO/TechFak** sowie das Bestehen des Qualifikationsfeststellungsverfahrens nach **Anlage 3** i. V. m. **Anlage ABMPO/TechFak**. <sup>2</sup>Bei Abschlüssen, die mit einem anderen Notensystem bewertet sind, gilt § 12 Abs. 3 **ABMPO/TechFak** entsprechend.
- (2) <sup>1</sup>Bewerberinnen bzw. Bewerber sollen den entsprechenden Studiengang mit der Gesamtnote von mindestens 2,00 (Prädikat „gut“) abgeschlossen haben. <sup>2</sup>§ 12 Abs. 3 **ABMPO/TechFak** gilt entsprechend.“
7. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Auswahlkommission“ durch das Wort „Zugangskommission“ ersetzt.
  - b) Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„<sup>1</sup>Zur Entscheidung über die Aufnahme geeigneter Studierender wird eine gemeinsame Zugangskommission gebildet. <sup>2</sup>Dieser gehören je eine Professorin bzw. ein Professor der an der Lehre im Elitestudiengang Beteiligten aus den Bereichen Chemie- und Bioingenieurwesen sowie Werkstoffwissenschaften

ten und je eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter aus diesen Bereichen an.“

- c) In Abs. 2 werden die Worte „Fachbereichsrat der jeweils zuständigen Fakultät“ durch die Worte „Fakultätsrat der Technischen Fakultät auf Vorschlag des Leitungsgremiums des Studiengangs“ ersetzt
- d) In Abs. 3 werden das Wort „Auswahlkommission“ durch das Wort „Zugangskommission“ ersetzt, nach den Worten „ihrer Mitte“ die Worte „die bzw.“ eingefügt und nach den Worten „Vorsitzenden und“ das Wort „den“ durch die Worte „deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw.“ ersetzt.
- e) Abs. 4 wird gestrichen.

8. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Studiums“ ein Komma und die Worte „Unterrichts- und Prüfungssprache“ angefügt.
- b) Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Der Studiengang besteht aus 17 Modulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 120 ECTS-Punkten gemäß Anlage 1. <sup>2</sup>Die Gestaltung der Module 1 – 4 wird für jede Studierende bzw. jeden Studierenden in einem individuellen Studienplan festgelegt.“

- c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Worte „Die Auswahlkommission“ werden durch die Worte „<sup>1</sup>Die Zugangskommission“ ersetzt.

- bb) Die Worte „Studiums für jeden Studenten“ werden durch die Worte „ersten Semesters für jede bzw. jeden Studierenden“ ersetzt.

- cc) Die Worte „in Abhängigkeit von den Vorkenntnissen“ werden durch die Worte „(M1 – M4) anhand des Modulhandbuchs“ ersetzt.

- dd) Nach Satz 1 (neu) wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Dabei ist bei der Modulwahl ein sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung im Kontext des Qualifikationsziels des Masterstudiengangs „Advanced Materials and Processes“ (MAP) ergebender fachspezifischer

Kompetenzgewinn gegenüber dem vorangegangenen Bachelorstudium nachzuweisen.“

d) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „muss der Student“ durch die Worte „müssen die Studierenden“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „nach Maßgabe der Anzahl der freien Studienplätze und einem Votum der Auswahlkommission“ gestrichen.

cc) In Satz 3 werden das Wort „Die“ durch das Wort „Eine“ und das Wort „Auswahlkommission“ durch das Wort „Zugangskommission“ ersetzt sowie nach den Worten „ist bei“ das Wort „der“ eingefügt.

e) Nach Abs. 3 wird folgender neuer Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Unterrichts- und Prüfungssprache im Elitemasterstudiengang „Advanced Materials and Processes“ ist Englisch.“

9. Nach § 5 wird folgender neuer § 5a eingefügt:

#### **„§ 5a**

#### **Wahlpflichtmodule M9 – M12**

(1) <sup>1</sup>Das Qualifikationsziel der Wahlpflichtmodule M9 - M12 liegt darin, den Studierenden zu ermöglichen, sich in zwei Schwerpunktbereichen („Biomaterials and Bioprocessing“, „Nanomaterials and Nanotechnology“, „Computational Materials Science and Process Simulation“, „Advanced Processes“) erstens thematisch zu vertiefen. <sup>2</sup>Zweitens wird damit ein methodologisches Qualifikationsziel verfolgt, indem interdisziplinäre Arbeitsweisen geschult werden. <sup>3</sup>Drittens wird den Studierenden durch die Wahlfreiheit ermöglicht, sich im Hinblick auf das zukünftige Berufsfeld ein besonderes Profil herauszubilden.

(2) <sup>1</sup>Art und Umfang der Prüfung sind abhängig von den im jeweils gewählten Modul vermittelten Kompetenzen nach Abs. 1 und dem Modulhandbuch zu entnehmen. <sup>2</sup>Mögliche Prüfungsleistungen sind: mündliche Prüfung (45 Minuten) oder Klausur (60 Minuten). <sup>3</sup>Der Modulkatalog wird vor Semesterbeginn ortsüblich bekanntgemacht.

(3) Die Wahlpflichtmodule setzen sich in der Regel entweder aus zwei Vorlesungen (je 2 SWS) und zwei Übungen (je 1 SWS), zwei Vorlesungen (je 2 SWS) und einer Übung (1 SWS) und einem Seminar (1 SWS) oder aus 3 Vorlesungen (je 3 SWS) und einer Übung (1 SWS) zusammen.“

10. § 6 erhält folgende neue Fassung:

### **„§ 6**

#### **Prüfungen des Masterstudiums**

<sup>1</sup>Die zum erfolgreichen Abschluss eines Moduls erforderliche Kompetenz wird durch Studien- und Prüfungsleistungen nachgewiesen. <sup>2</sup>Art und Umfang der Prüfungs- und Studienleistungen sind der **Anlage 1** zu entnehmen.“

11. Die Regelung in § 7 enthält folgende neue Fassung:

„[aufgehoben]“

12. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Masterprüfung“ durch das Wort „Masterarbeit“ ersetzt.
- b) Vor dem Wort „Dem“ werden die Worte und die hochgestellte Zahl „<sup>1</sup>Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist, dass die Module 1 - 16 erfolgreich absolviert worden sind. <sup>2</sup>“ eingefügt.

13. § 9 erhält folgende neue Fassung:

### **„§ 9**

#### **Masterarbeit**

(1) <sup>1</sup>Die bzw. der Studierende meldet sich nach dem erfolgreichen Abschluss der Module 1 – 16 zur Masterarbeit an. <sup>2</sup>Ausnahmen sind in begründeten Fällen (z. B. Belegung der Zusatzstudien nach § 11 i. V. m. **Anlage 2**) möglich.

(2) Die Masterarbeit dient dazu, die selbstständige Bearbeitung von wissenschaftlichen Aufgabenstellungen in einem einschlägigen, aktuellen Forschungsgebiet nachzuweisen. <sup>2</sup>Die Masterarbeit beinhaltet einen Vortrag mit anschließender Diskussion über die Ergebnisse der Masterarbeit. <sup>3</sup>Der Termin des Vortrags wird von der betreuenden Lehrperson festgelegt.

(3) Das Thema der Masterarbeit wird von einer Professorin bzw. einem Professor oder einer prüfungsberechtigten Wissenschaftlerin bzw. einem prüfungsberechtigten Wissenschaftler ausgegeben, die bzw. der im Elitestudiengang „Advanced

Materials and Processes“ des Elitenetzwerkes Bayern oder an den Departments Werkstoffwissenschaften sowie Chemie- und Bioingenieurwesen tätig ist.

(4) Die Masterarbeit wird in englischer Sprache abgefasst.“

14. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende neue Fassung:

**„Bewertung der Leistungen des Masterstudiums, Wiederholung von Prüfungen“**

b) In Abs. 1 werden die Worte „Die Masterprüfung“ durch die Worte „Das Masterstudium“, nach den Worte „Module M1“ die Worte „bis M6“ durch die Worte „– M16“ und der Klammerzusatz „(Modul 7)“ durch den Klammerzusatz und die Worte „(Modul 17) samt Vortrag“ ersetzt.

c) Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Die Gesamtnote des Masterstudiums berechnet sich aus den Noten der Module M5 – M13, M15 sowie M17.“

d) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Wiederholung“ das Wort „mit“ und nach den Worten „Studien- und“ das Zeichen „/“ und das Wort „oder“ eingefügt.

bb) Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„<sup>2</sup>Die Studien- und Prüfungsleistungen der Module M1 – M17 dürfen jeweils nur einmal wiederholt werden.“

cc) Sätze 3 bis 5 werden gestrichen.

15. § 11 bis 13 erhalten folgende neue Fassung:

## **„§ 11**

### **Zusatzstudien „Research Focus“ und „Industry Focus“**

(1) <sup>1</sup>Studierende, die im Masterstudiengang „Advanced Materials and Processes“ immatrikuliert sind, können parallel zum Studium die Zusatzstudien „Research Focus“ oder „Industry Focus“ absolvieren. <sup>2</sup>Mit erfolgreichem Abschluss der Zu-

satzstudien weisen die Studierenden weiterführende Qualifikationen in Bezug auf wissenschaftliches Arbeiten („Research Focus“) bzw. wirtschaftsbezogene Qualifikationen („Industry Focus“) nach.

(2) <sup>1</sup>Die Zusatzstudien „Research Focus“ umfassen folgende vier Module mit den spezifizierten ECTS Punkten:

- M18: Wahlmodul mit naturwissenschaftlich-technischer Orientierung (5 ECTS)
- M19: Wissenschaftsorientierte Soft Skills (5 ECTS)
- M20: Forschungsorientiertes Miniprojekt (10 ECTS)
- M21: Forschungspraktikum in Industrie, außeruniversitären Instituten oder Universitäten (10 ECTS)

<sup>2</sup>Die Zusatzstudien „Industry Focus“ umfassen folgende vier Module mit den spezifizierten ECTS Punkten:

- M22: Wahlmodul mit technischer oder wirtschaftlicher Orientierung (5 ECTS)
- M23: Arbeitsumfeldbezogene Soft Skills (5 ECTS)
- M24: Anwendungsorientiertes Miniprojekt (10 ECTS)
- M25: Industriepraktikum (10 ECTS).

<sup>3</sup>Näheres zur Ausgestaltung der Module sowie zu Art und Umfang der Prüfungen ist der **Anlage 2** zu entnehmen. <sup>4</sup>In Bezug auf die Anmeldung zu den Prüfungen, Wiederholung der Prüfungen, den Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß sowie Bewertung gelten die Regelungen dieser Prüfungsordnung entsprechend.

<sup>5</sup>Die Zulassung zu den Prüfungen in den Modulen M20 und M24 setzt den erfolgreichen Abschluss des Moduls M13 voraus.

(3) <sup>1</sup>Nach Bestehen der in Abs. 2 erforderlichen Modulprüfungen erhält die bzw. der Studierende ein Zertifikat „Additional Research Qualifications“ bzw. „Additional Qualifications for Business and Industry“, das die erfolgreich erbrachten Leistungen einschließlich der ECTS-Punkte und Modulnoten enthält. <sup>2</sup>Dieses wird in einem gesonderten Abschnitt im Transcript of Records ausgewiesen. <sup>3</sup>Auf Antrag der bzw. des Studierenden beim Prüfungsamt können bis spätestens acht Wochen vor Zeugnisausstellung Zusatzstudien davon ausgenommen werden.

## **§ 12**

### **Masterarbeit**

[aufgehoben]

## **§ 13**

### **Bewertung der Leistungen**

[aufgehoben]“

16. Nach § 14 werden folgende neue Anlagen 1 und 2 eingefügt:

**„Anlage 1: Studienverlaufsplan**

Nr.	Modulgruppen	Modul	SWS		Gesamt ECTS	1. Sem	2. Sem	3. Sem	4. Sem	Umfang und Art der Prüfungs- und Studienleistung
			V+Ü	P	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	
M1	<b>Grundlagenfächer (20 ECTS)</b>	Grundlagenfach I (Wahlpflicht)	2+1		5	5				SL (K 90min)
M2		Grundlagenfach II (Wahlpflicht)	2+1		5	5				SL (K 90min)
M3		Grundlagenfach III (Wahlpflicht)	2+1		5	5				SL (K 90min)
M4		Grundlagenfach IV (Wahlpflicht)	2+1		5	5				SL (K 90min)
M5	<b>Allgemeine Fächer (20 ECTS)</b>	Allgemeine Fächer I (Advanced Processes)	4		5	2,5	2,5			PL (K 120 min)
M6		Allgemeine Fächer II (Biomaterials and Bioprocessing)	4		5	2,5	2,5			PL (K 120 min)
M7		Allgemeine Fächer III (Computational Materials Science and Process Simulation)	4		5	2,5	2,5			PL (K 120 min)
M8		Allgemeine Fächer IV (Nanomaterials and Nanotechnology)	4		5	2,5	2,5			PL (K 120 min)
M9	<b>Schwerpunkt A <sup>1)</sup> (15 ECTS)</b>	Schwerpunkt A	4+2		7,5		7,5			<sup>1)</sup>
M10			4+2		7,5		7,5			<sup>1)</sup>
M11	<b>Schwerpunkt B <sup>1)</sup> (15 ECTS)</b>	Schwerpunkt B	4+2		7,5		7,5			<sup>1)</sup>
M12			4+2		7,5		7,5			<sup>1)</sup>
M13	<b>Miniprojekt (10 ECTS)</b>			8	10			10		PL (PrL: schriftliche Projektarbeit)
M14	<b>Wissenschaftsskills I (2,5 ECTS)</b>	Allgemeines Laborpraktikum		2	2,5	2,5				SL (PrL: Protokollheft)
M15	<b>Wissenschaftsskills II (2,5 ECTS)</b>	Literaturrecherche	2		2,5			2,5		PL (SeL: schriftliche Ausarbeitung)
M 16	<b>Soft-Skills (5 ECTS)</b>	Schlüsselqualifikationen Exkursionen	4		5		2,5	2,5		SL (Diskussionsbeitrag)
M17	<b>Masterarbeit (30 ECTS)</b>	Masterarbeit	Kolloquium		30				3	PL (Vortrag, 30min)
			Masterarbeit						27	PL (Masterarbeit)
Summe:			58	10	120	32,5	27,5	30	30	

PL = Prüfungsleistung (benotet), SL = Studienleistung, PrL = Praktikumsleistung, SeL = Seminarleistung, K xmin = Klausur x Minuten, m xmin = Mündliche Prüfung x Minuten

<sup>1)</sup> Vgl. § 5a



## Anlage 2: Zusatzstudien i. S. d. § 11

Zusatzstudien <i>Research Focus</i>										
Nr.	Modulgruppen	Modul	SWS		Gesamt ECTS	1. Sem	2. Sem	3. Sem	4. Sem	Umfang und Art der Prüfungs- und Studienleistung
			V+Ü	P	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	
M18	<b>Wahlmodul (5 ECTS)</b>	Wahlmodul aus der Naturwissenschaftlichen oder der Technischen Fakultät	2+1		5		5			PL/SL (je nach gewähltem Modul)
M19	<b>Soft skills</b>	Wissenschaftsorientierte Softskills; zusätzlich zu Angebot aus M14	4		5		5			SL (SeL)
M20	<b>Miniprojekt 2</b>	Forschungsorientiertes Miniprojekt		8	10			10		PL (PrL: schriftliche Projektarbeit)
M21	<b>Externes Praktikum</b>	Forschungspraktikum in Industrie, außeruniversitären Instituten oder Universitäten (auch im Ausland) mind. 12 Wochen			10			10		SL (PrL)
		Summe	7	8	30		10	20		

PL = Prüfungsleistung (Benotet), SL = Studienleistung, SeL = Seminarleistung, PrL= Praktikumsleistung

Zusatzstudien <i>Industry Focus</i>										
Nr.	Modulgruppen	Modul	SWS		Gesamt ECTS	1. Sem	2. Sem	3. Sem	4. Sem	Umfang und Art der Prüfungs- und Studienleistung
			V+Ü	P	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	
M22	<b>Wahlmodul (5 ECTS)</b>	Wahlmodul aus der Technischen oder der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät	2+1		5		5			PL/SL (je nach gewähltem Modul)
M23	<b>Soft skills</b>	Arbeitsumfeldsbezogene Softskills; zusätzlich zu Angebot aus M14	4		5		5			SL (SeL)
M24	<b>Miniprojekt 2</b>	Anwendungsorientiertes Miniprojekt		8	10			10		PL (Pr: schriftliche Projektarbeit)
M25	<b>Externes Praktikum</b>	Industriepraktikum mind. 12 Wochen			10			10		SL (PrL)
		Summe	7	8	30		10	20		

PL = Prüfungsleistung (Benotet), SL = Studienleistung, SeL = Seminarleistung, PrL= Praktikumsleistung“

17. Die bisherige Anlage 1 wird zu Anlage 3 und erhält folgende neue Fassung:

### „Anlage 3: Qualifikationsfeststellungsverfahren

(1) Die Qualifikation einer Bewerberin bzw. eines Bewerbers für das Elitestudium wird von der gemeinsamen Zugangskommission festgestellt.

(2) Anträge auf Zulassung zum Qualifikationsfeststellungsverfahren sind jeweils für das kommende Wintersemester bis spätestens zum 31. März (für ausländische Bewerberinnen und Bewerber) bzw. 15. Juli (für Bewerberinnen und Bewerber aus der EU) eines Jahres an die bzw. den Vorsitzenden der Zugangskommission zu stellen.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Tabellarischer Lebenslauf, mit Lichtbild neueren Datums, der den bisherigen schulischen, universitären und ggf. beruflichen Werdegang lückenlos darlegt,
2. Unterlagen zum Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen nach § 3
3. falls die Hochschulzugangsberechtigung bzw. der einschlägige erste berufsqualifizierende Abschluss nicht in englischer Sprache erworben wurde: Nachweis über englische Sprachkenntnisse auf dem Level von mindestens B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) für Sprachen oder vergleichbarer Nachweis (beispielsweise TOEFL Test, mind. 85 Punkte im iBT),
4. soweit vorhanden weitere studiengangsrelevante Qualifikationsnachweise, bspw. über bestandene Module zu wissenschafts- bzw. forschungsbezogenem Arbeiten (mind. 7,5 ECTS-Punkte), Nachweise bestandener Module mit einer ingenieurwissenschaftlichen Thematik (mind. 7,5 ECTS-Punkte), oder Nachweise beruflicher Praktika in einem naturwissenschaftlich- oder technischen Umfeld (mind. 3 Monate in Vollzeit) oder vergleichbare Nachweise.

(4) <sup>1</sup>Die Zugangskommission beurteilt im Rahmen des Qualifikationsfeststellungsverfahrens in einer Vorauswahl anhand der schriftlichen Unterlagen, ob eine Bewerberin bzw. ein Bewerber die grundsätzliche Eignung zum Masterstudium besitzt. <sup>2</sup>Bewerberinnen und Bewerber mit einem Abschluss im Sinne der § 29 **ABMPO/TechFak** i. V. m. § 3 Abs. 1 bzw. im Falle des § 29 Abs. 3 **ABMPO/TechFak** einem Durchschnitt der bisherigen Leistungen mit einer Note von 2,00 oder besser werden zu einem 20-minütigen Interview eingeladen, das auch bildtelefonisch durchgeführt werden kann. <sup>3</sup>Bei Abschlüssen, die ein abweichendes Notensystem ausweisen, gilt § 12 Abs. 3 **ABMPO/TechFak** entsprechend. <sup>4</sup>Bewerberinnen und Bewerber mit einem Abschluss im Sinne des § 29 **ABMPO/TechFak** i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 bzw. im Falle des § 29 Abs. 3 **ABMPO/TechFak** mit einem Durchschnitt der bisherigen Leistungen von 2,01 bis 2,20 (= gut) werden zu einem Auswahlgespräch eingeladen, wenn sie weitere für den Elitemasterstudiengang relevante Qualifikationen i. S. d. Abs. 3 Nr. 4 nachweisen können. <sup>5</sup>Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid. <sup>6</sup>Das Interview wird von mindestens zwei Mitgliedern der Zugangskommission durchgeführt, wobei je ein Mitglied aus dem Bereich der Werkstoffwissenschaften sowie des Chemie- und Bioingenieurwesens kommen muss. <sup>7</sup>Das Interview wird in englischer Sprache geführt. <sup>8</sup>Im Interview müssen die Bewerberinnen und Bewerber ihre vorliegende Qualifikation und ihre bisherigen Arbeiten in für den Studiengang relevanten Bereichen darstellen und auf Nachfragen vertreten sowie Fachfragen zu für den Elitestudiengang relevanten Themengebieten angemessen beantworten; die Qualifikation der Bewerberinnen bzw. Bewerber für den Elitestudiengang wird beurteilt anhand folgender gewichteter Kriterien:

1. Qualität der Grundkenntnisse in den Bereichen Chemie- und Bioingenieurwesen oder Werkstoffwissenschaften (Gewichtung 40%)

2. Qualität der im Bachelorstudium, durch freiwillige Praktika oder durch Vorlesungen erworbenen Fachkenntnisse als Basis für eine spätere fachliche Spezialisierung in zwei der vier Schwerpunktfächer des Masterstudiengangs und Fähigkeit zur Herleitung grundlegender Zusammenhänge in den Themengebieten der jeweiligen Schwerpunktfächer aufbauend auf den Grundkenntnissen in den Bereichen Chemie- und Bioingenieurwesen oder Werkstoffwissenschaften; die Bewerberin bzw. der Bewerber wählt die für das Interview maßgeblichen Schwerpunktfächer (Gewichtung 40%)
3. Fähigkeiten, sich in fachübergreifende Problemstellungen in den Bereichen Chemie- und Bioingenieurwesen und Werkstoffwissenschaften einzufinden und Lösungsvorschläge zu erarbeiten (Gewichtung 20%).

(5) <sup>1</sup>Das Ergebnis des Qualifikationsfeststellungsverfahrens wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber durch die Zugangskommission schriftlich mitgeteilt. Ein Ablehnungsbescheid ist mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>2</sup>Eine Wiederholung des Qualifikationsfeststellungsverfahrens auf Basis der bereits eingereichten Unterlagen ist nicht zulässig.

(6) Die Bestätigung über das bestandene Qualifikationsfeststellungsverfahren hat unbeschränkte Gültigkeit, sofern sich der Masterstudiengang nicht wesentlich geändert hat.“

18. Die bisherigen Anlagen 2 und 3 werden gestrichen.

19. Das Inhaltsverzeichnis wird angepasst.

## § 2

<sup>1</sup>Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium zum Wintersemester 2017/2018 aufnehmen werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 23. November 2016 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger vom 13. März 2017.

Erlangen, den 13. März 2017

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger  
Präsident

Die Satzung wurde am 13. März 2017 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 13. März 2017 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 13. März 2017.